

Haushaltssatzung der Gemeinde Liepgarten für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.02.2013 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, Die Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald, folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im Ergebnishaushalt

a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	886.900 EUR
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	1.024.800 EUR
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	- 137.900 EUR
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	- EUR
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	- EUR
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	- EUR
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	- 137.900 EUR
die Einstellung in Rücklagen auf	- EUR
die Entnahmen aus Rücklagen auf	- EUR
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	- 137.900 EUR

2. im Finanzhaushalt

a) die ordentlichen Einzahlungen auf	839.600 EUR
die ordentlichen Auszahlungen auf	928.100 EUR
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	- 88.500 EUR
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	- EUR
die außerordentlichen Auszahlungen auf	- EUR
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	- EUR
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	25.200 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	44.500 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-19.300 EUR
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.045.700 EUR
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	937.900 EUR
der Saldo der Ein und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	107.800 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 600.000 EUR.

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf	210 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	334 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	300 v.H.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 7,48 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt voraussichtlich	261.451,92 EUR.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	115.151,92 EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	- 22.748,08 EUR.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 07.05.2013 erteilt.

Gemäß § 82 KV M-V nimmt die untere Rechtsaufsichtsbehörde von ihrem Anordnungsrecht Gebrauch und ordnet für die Gemeinde Liepgarten eine haushaltswirtschaftliche Sperre über geplante Investitionen in einem Wertumfang von 19.300,00 € an.

Gemäß § 53 Abs. 3 wurde ein Teilbetrag des im § 4 KV M-V der Haushaltssatzung 2013 festgesetzten und von der Gemeindevertretung Liepgarten am 19.02.2013 beschlossenen Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit in Höhe von 400.000,00 € genehmigt.

Liepgarten, den 19.05.2013



E. Heidschmidt
Heidschmidt
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Gemäß § 5 Abs.5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens-und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Gemeinde geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an für sieben Werktage in der Stadtverwaltung Eggesin, Stettiner Straße 1, Zimmer 118 zu den Öffnungszeiten öffentlich aus.

E. Heidschmidt
Heidschmidt
Bürgermeister

